

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 987
Urteil Nr. 36/97 vom 19. Juni 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 16. September 1996 in Sachen der VoE Hiberniaschool gegen die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 3. Oktober 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung gegen Artikel 24 der Verfassung, soweit er das Wort 'Charakter' als konfessionell, nichtkonfessionell und pluralistisch definiert und demzufolge diese Einteilung als Unterscheidungsgrund für eine angepaßte Behandlung im Bereich der Bezuschussung verwendet wird? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Beim Gericht erster Instanz Brüssel wurde von der VoE Hiberniaschool, mit Sitz in 2000 Antwerpen, Volksstraat 40 Klage erhoben, damit für Recht erkannt wird, daß die Vorschriften von Artikel 23 § 1 b) des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 bezüglich der Sekundarunterrichtszentren und zur Festlegung des Rationalisierungs- und Programmierungsplans des Vollzeitsekundarunterrichts auf die nach der Steinerpädagogik funktionierende «Hiberniaschool» anwendbar sind, und die Flämische Regierung demzufolge zur weiteren Bezuschussung der Schule verurteilen zu lassen, solange sie die im vorgenannten Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 enthaltenen Normen erfüllt, und zwar für die Gesamtheit des in ihrer Lehranstalt erteilten Unterrichts.

Für Schulen mit eigenem «Charakter» wie die VoE Hiberniaschool stellen die Mindestschülerzahlen, die in Artikel 21 des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 vorgesehen sind, die allgemeine Norm dar. Ab dem Schuljahr 1993-1994 erfüllte die Schule nicht länger diese Norm, aber sie erhielt für dieses Schuljahr sowie für das darauffolgende Schuljahr eine Abweichung. Für das Schuljahr 1995-1996 wurde vom Flämischen Unterrichtsrat (VLOR) ein negatives Gutachten erteilt, weshalb die Flämische Regierung keine Abweichung mehr einräumte.

Die VoE Hiberniaschool beruft sich vor dem Gericht erster Instanz auf Artikel 23 § 1 des königlichen Erlasses vom 30. März 1982, der folgendermaßen lautet:

« Die in Artikel 18 genannten Mindestschülerzahlen werden pro Grad oder pro Stufe um 2/3 herabgesetzt, wenn die betreffende Anstalt nicht ausschließlich beruflichen Sekundarunterricht organisiert und soweit sie

a) entweder nur den ersten Grad oder nur die ersten zwei Grade und nur die Unterstufe umfaßt und mindestens 8 km von einer anderen Anstalt mit demselben Charakter, die zum selben Netz gehört, entfernt ist, in der derselbe Grad bzw. dieselben Grade oder dieselbe Stufe organisiert werden,

b) oder den dritten Grad oder die Oberstufe umfaßt und mindestens 12 km von einer anderen Anstalt mit demselben Charakter, die zum selben Netz gehört, entfernt ist, in der derselbe Grad oder dieselbe Stufe organisiert wird.

[...] »

Aus der Verhandlung zur Hauptsache ist ersichtlich geworden, daß diese Bestimmung inhaltlich nicht auf die VoE Hiberniaschool anwendbar ist. Der Begriff « derselbe Charakter » bezieht sich nämlich auf die dreiteilige Gliederung von Artikel 3 des Schulpaktgesetzes, wobei es sich nämlich um die konfessionelle, nichtkonfessionelle oder pluralistische Art des erteilten Unterrichts handelt.

Sowohl die VoE Hiberniaschool als auch der Staatsrat in früheren Urteilen ging davon aus, daß die Schule einen « eigenen Charakter » hat, der sich von der dreiteiligen Gliederung des Gesetzes unterscheidet. Laut dem Staatsrat ist Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 so formuliert, daß eine Schule mit « eigenem Charakter », die in einer Agglomeration gelegen ist, nicht - bzw. nur mit Mühe und Not - der Vorschrift dieses Artikels gerecht werden kann.

Der Staatsrat hält eine Lösung, die nur mit Mühe und Not herbeigeführt werden kann, nicht für angebracht und vertritt die Meinung, daß geprüft werden soll, ob Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 eine Verletzung des Diskriminierungsverbots und des Rechts auf Unterricht sowie der Unterrichtsfreiheit beinhaltet.

Der aus Artikel 23 des vorgenannten königlichen Erlasses hervorgehenden Unterscheidung liegt Artikel 3 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zugrunde; in dieser Bestimmung war bereits eine Gliederung von Anstalten, die zu einer der Kategorien « nichtkonfessionell », « konfessionell » oder « pluralistisch » im Sinne der Artikel 2 und 4 des Gesetzes gehören, einerseits und Anstalten, deren Unterricht nicht zu einer der Kategorien im Sinne von Absatz 3 von § 2 gehört, andererseits vorgesehen.

Das Gericht fragte sich, ob der gesetzliche Unterscheidungsgrund für den konfessionellen, nichtkonfessionellen und pluralistischen Charakter einerseits und den « eigenen Charakter » der anderen Schulen andererseits objektiv ist, und hat deshalb die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 3. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Oktober 1996.

Durch Anordnung vom 21. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag des Ministerrats vom 20. November 1996 um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 25. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Hiberniaschool, Volksstraat 40, 2000 Antwerpen, mit am 2. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brussel, mit am 2. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 12. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 20. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Hiberniaschool, mit am 22. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. Oktober 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. April 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. April 1997

- erschienen

. RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die VoE Hiberniaschool,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.1.1. Um als Lehranstalt für Bezuschussung in Betracht zu kommen, müsse man aufgrund von Artikel 3 § 1 *in fine* des Gesetzes vom 29. Mai 1959 in der durch das Gesetz vom 18. September 1981 abgeänderten Fassung die Kriterien erfüllen, die in einem Rationalisierungs- und Programmierungsplan im Sinne von Artikel 13 § 1 a) desselben Gesetzes enthalten seien, wenigstens was die Bereiche und Ebenen betrifft, für die ein solcher Plan vorliege. Der dabei im Vordergrund stehende Begriff sei nicht der «Charakter» des Unterrichts, sondern vielmehr der Begriff «Unterrichtszentrum», so wie er in Artikel 3 § 2 des Schulpaktgesetzes definiert worden sei. Der Begriff «Charakter» sei hinsichtlich des Sekundarunterrichts und des dort einzuführenden Rationalisierungs- und Programmierungsplans im Rahmen eines Bezuschussungsrechts innerhalb eines solchen Plans dem Begriff «Unterrichtszentrum» untergeordnet, weshalb überhaupt keine Verpflichtung der «Charakterwahl» mehr vorliege.

Lehranstalten wie Methodeschulen, die hinsichtlich des «Charakters» nicht in die bestehenden drei Kategorien einzustufen seien, könnten gesetzmäßig außerhalb dieser Einteilung existieren, wie aus Artikel 3 § 2 Absatz 4 des Schulpaktgesetzes hervorgehe, ohne daß sie von der Anwendung der Regelung ausgeschlossen würden. Sie könnten nämlich unter bestimmten Voraussetzungen bestehenden Unterrichtszentren beitreten oder bestimmte Vereinbarungen mit der Planungskommission - jetzt dem Flämischen Unterrichtsrat (VLOR) - treffen, um dennoch programmieren oder vom Rationalisierungs- und Programmierungsplan abweichen zu können.

A.1.2. Der vom Richter im Grundstreit festgestellte Unterschied sei ein rein hypothetischer Unterschied, der nur dann zutage trete, wenn eine Lehranstalt mit «eigenem Charakter», wie eine Methodeschule, weder imstande sei, ein Unterrichtszentrum zu bilden bzw. sich daran zu beteiligen oder vom Flämischen Unterrichtsrat ein positives, mit Gründen versehenes Gutachten über die eigene mögliche Programmierung zu erhalten, noch eine Abweichung wegen außerordentlicher bzw. unvorhergesehener Fälle erhalten habe. In dem Urteil Nr. 25/92 des Hofes, Erwägung 4.B.4, sei verdeutlicht worden, daß sowohl der Flämische Unterrichtsrat als auch der zuständige Minister ihre durch diesen Artikel 3 zugewiesene Zuständigkeit unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes im Bereich des Unterrichtswesens, so wie dieser insbesondere durch Artikel 24 § 4 der Verfassung gewährleistet werde, ausüben müßten.

Der eingeführte Unterschied im Bereich des «Charakters» sei lediglich potentiell, soweit er für die vollziehende Gewalt eine Möglichkeit schaffe, bei der Festlegung von Erlassen bezüglich der Rationalisierungs- und Programmierungspläne mit diesem Unterschied Rechtsfolgen zu verbinden. Der Umfang des somit geschaffenen Unterschieds hinsichtlich der Rechtsfolgen für die betroffenen Anstalten ergebe sich nicht aus Artikel 3 des Schulpaktgesetzes selbst, und die darauf basierenden Durchführungserlasse entzögen sich nicht der Verfassungsmäßigkeitsprüfung durch den Staatsrat.

A.1.3. Das Gesetz vom 18. September 1981, durch welches Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingeführt worden sei, habe zum Zweck gehabt, dem Rationalisierungs- und Programmierungsplan des Vollzeitsekundarunterrichts eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen, und zwar dergestalt, daß einer Proliferation im Bereich der Programmierung entgegengetreten worden sei, der Unterricht nichtsdestoweniger den neuen Bedürfnissen habe angepaßt werden können, indem neue Fachrichtungen organisiert würden, und zwar innerhalb des Rahmens bestimmter Programmierungsregeln, der Nationale Garantiefonds habe freigegeben und der Schulfriede gewährleistet werden können.

Diese Zielsetzung habe nur durch die Einführung eines neuen Begriffs «Unterrichtszentrum» als neue Grundeinheit verwirklicht werden können, anstelle der Schule oder Anstalt, allerdings beruhend auf den vom Schulpakt her bekannten Begriffen «Netz» und «Charakter». Die Opportunität dieser Wahl stehe dem Hof zufolge nicht zur Beurteilung, gemäß der Erwägung 4.B.7 des Urteils Nr. 25/92. Der Gesetzgeber habe dafür Sorge getragen, daß die Interessen der nicht gemäß dem herkömmlichen

Kriterium einzuteilenden Schulen trotzdem gewahrt würden, entweder indem die Unterrichtszentren auch für sie möglich gemacht würden, oder indem ein alternatives System der eigenen, getrennten Programmierung oder eine Abweichung vorgesehen werde.

A.1.4. Der vom Richter im Grundstreit ins Auge gefaßte, allerdings hypothetische und hinsichtlich der Rechtsfolgen potentielle Unterschied sei in Anbetracht der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der eigenen Merkmale eines jeder Organisationsträgers aufgrund objektiver Differenzen angemessen gerechtfertigt, zumal das Recht auf Bezuschussung im Unterrichtsbereich nicht nur durch die Notwendigkeiten allgemeinen Interesses beschränkt werde, sondern auch durch die Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der haushaltsmäßig beschränkt verfügbaren Finanzmittel.

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Die Bestimmungen von Artikel 24 der Verfassung würden verhindern, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts einer angefochtenen Maßnahme in grundverschiedenen Situationen befänden, wie im vorliegenden Fall, gleicherweise behandelt würden, ohne daß es dafür eine angemessene Rechtfertigung gebe. Die Gleichbehandlung von Anstalten mit eigenem Charakter liege eben in den Bestimmungen von Artikel 3 § 2 des Schulpaktgesetzes begründet und bestehe namentlich in dem besonderen Begutachtungsverfahren des VLOR bezüglich ihrer Programmierung und in der Abweichung, die der Minister in außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen auf das Gutachten des VLOR hin gewähren könne. Es sei erwiesen, daß zwischen Anstalten mit einem durch das Gesetz beschriebenen Charakter und Anstalten mit einem « eigenen Charakter » ein objektiver Unterschied im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung vorhanden sei, der eine angepaßte Behandlung rechtfertigen könne.

A.2.2. Unter Bezugnahme auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 76/96 behauptet der Ministerrat, daß auf besondere Abweichungsverfahren zurückgegriffen werden könne, damit die verfassungsmäßige Unterrichtsfreiheit und Gleichheit im Unterrichtsbereich gewährleistet werde. Ein solches Abweichungsverfahren sei in der fraglichen Gesetzgebung vorgesehen, aber eine Abweichung sei der VoE Hiberniaschool durch den VLOR aufgrund motivierter Gutachten nicht länger eingeräumt worden. Rechtslehre und Rechtsprechung seien sich über die sogenannte Charakterbestimmung in Artikel 3 des Schulpaktgesetzes einig.

Standpunkt der VoE Hiberniaschool

A.3.1. Die VoE Hiberniaschool geht zuerst näher auf das System der Rationalisierung und Programmierung des Sekundarunterrichts ein, so wie es durch Artikel 3 des Schulpaktgesetzes in der durch das Gesetz vom 18. September 1981 abgeänderten Fassung eingeführt wurde. Es wird vorgebracht, daß aus der Rechtsprechung des Staatsrats im Urteil Nr. 25.423 vom 31. Mai 1985 eindeutig hervorgehe, daß die Rationalisierungsregelung beschränkt gewesen sei und darauf abgezielt habe, einer neuen Proliferation entgegenzuwirken, nicht aber das bestehende System abzubauen. Damit habe der Staatsrat dem Standpunkt der Regierung widersprochen, wonach die Erfüllung von Rationalisierungsnormen nicht nur als Voraussetzung gegolten habe, programmieren zu dürfen, sondern eben auch als Bezuschussungsbedingung auszulegen gewesen sei. Im Hinblick darauf, die Erfüllung der Rationalisierungsnormen ausdrücklich als Bezuschussungsbedingung vorzuschreiben, sei Artikel 3 § 1 Absatz 3 durch den königlichen Erlaß Nr. 411 vom 25. April 1986 abgeändert worden.

A.3.2. Die Problematik ergebe sich insbesondere aus der Anwendung des königlichen Erlasses vom 30. März 1982, dessen Artikel 21 als unmittelbar anwendbar auf die « Hiberniaschool » gelte, die jedoch aufgrund ihrer Schülerzahl nicht die darin festgelegten Bedingungen erfülle. Die « Hiberniaschool » habe sich lange Zeit auf Artikel 23 dieses Erlasses berufen können, aber die Auffassung, der zufolge eine Schule « ohne Charakter » im Sinne von Artikel 3 des Schulpaktgesetzes sich auch auf die Vorzugsmaßnahmen der Artikel 22 und 23 des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 habe berufen können, sei nicht unumstritten gewesen, was aus späteren Entscheidungen des Flämischen Unterrichtsrates und der Flämischen Regierung hervorgegangen sei.

Inbesondere werde bestritten, daß die letztgenannten Bestimmungen nur dann anwendbar wären,

wenn es sich um eine Schule mit «Charakter » im Sinne von Artikel 3 § 2 des Schulpaktgesetzes handele. Artikel 23 enthalte eine Herabsetzung der vorgeschriebenen Mindestschülerzahlen für Anstalten, die eine gewisse Entfernung voneinander aufweisen würden, was sich keineswegs auf den Beitritt bzw. die Möglichkeit des Beitritts zu einem Unterrichtszentrum beziehe. Die Nichtigerklärung durch den Staatsrat im Hibernia-Urteil habe lediglich darauf abgezielt, sowohl angesichts des Artikels 18 als auch angesichts des Artikels 21 zu bewirken, daß Schulen, die der Ansicht seien, sie könnten keinem Unterrichtszentrum beitreten, in der Regel den in Artikel 21 enthaltenen Normen unterliegen würden, nicht aber den in Artikel 18 enthaltenen Vorschriften.

Die VoE Hiberniaschool habe immer den Standpunkt vertreten, daß Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 verfassungskonform auszulegen sei, damit auch Schulen ohne « Charakter » sich unmittelbar auf die darin enthaltenen Vorzugsmaßnahmen berufen könnten. Jede Anstalt, die die Bedingungen von Artikel 23 erfülle, käme für Bezuschussung in Betracht, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Grundnorm von Artikel 18 oder der Grundnorm von Artikel 21 unterworfen sei. Eine solche Auslegung scheine der Staatsrat im Hibernia-Urteil nicht ausgeschlossen zu haben; wenn man annehme, daß die Mindestschülerzahlen des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 auch auf Schulen mit « eigenem Charakter » Anwendung fänden, gebe es keinem Grund - geschweige denn einen mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbaren Grund -, jene Vorzugsmaßnahmen, die uneingeschränkt auf Schulen Anwendung fänden, welche keinem Unterrichtszentrum beitreten könnten, nicht auf Schulen mit « eigenem Charakter » anzuwenden.

Das Gericht erster Instanz Brüssel habe eine solche Auslegung jedoch nicht für vereinbar gehalten mit dem Begriff « Charakter » in Artikel 3 § 2 des Schulpaktgesetzes.

A.3.3. Die VoE Hiberniaschool stellt außerdem fest, daß die Nichtanwendbarkeit der Artikel 22 ff. des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 weder durch das besondere Verfahren für Schulen ohne « Charakter », noch durch das besondere Abweichungsverfahren für außerordentliche oder unvorhergesehene Fälle ausgeglichen werden könne.

A.4. Die VoE Hiberniaschool behauptet, Artikel 3 des Schulpaktgesetzes verstoße gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung, erstens weil der Begriff «Charakter » einer Schule keineswegs im Sinne eines Merkmals, das eine unterschiedliche Behandlung im Bereich der Rationalisierungs- und Programmierungsvorschriften rechtfertigen würde, betrachtet werden könne (siehe unten, A.5.1 ff.), und zweitens weil aufgrund des darin enthaltenen besonderen Abweichungsverfahrens keine Abweichung im Hinblick auf die Rationalisierung erhalten werden könne (siehe unten, A.6.1 ff.).

Außerdem verstoße Artikel 3 des Schulpaktgesetzes gegen das in Artikel 24 § 1 der Verfassung enthaltene Verbot der präventiven Maßnahmen sowie gegen den in Artikel 24 § 5 der Verfassung enthaltenen Gesetzmäßigkeitsgrundsatz (siehe unten, A.7.1 ff.).

A.5.1. Unter anderem aufgrund der Vorarbeiten zu Artikel 24 der Verfassung, der Rechtsprechung des Hofes und des Staatsrats sowie der Rechtslehre weist die VoE Hiberniaschool darauf hin, daß die verfassungsmäßigen Garantien dieses Artikels sich nicht lediglich auf die Gliederung in konfessionelle und nichtkonfessionelle Schulen erstrecken würden, sondern auch auf die sogenannten Schulen ohne Charakter, wie die «Hiberniaschool », deren Existenzberechtigung und vollwertiges pädagogisches Konzept anerkannt seien; die VoE Hiberniaschool gelangt zu der Schlußfolgerung, daß die Charakterbestimmung in Artikel 3 des Schulpaktgesetzes gegen den in Artikel 24 § 4 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz verstoße.

A.5.2. Der Unterschied zwischen Schulen mit einem Charakter und Schulen ohne Charakter gebe Anlaß zu einer zweifachen unterschiedlichen Behandlung in Artikel 3 § 2 des Schulpaktgesetzes.

An erster Stelle sei das Vorhandensein eines Charakters entscheidend im Hinblick auf die Möglichkeit, einem Unterrichtszentrum beitreten zu können. Ein Unterrichtszentrum sei kraft Artikel 3 § 2 des Schulpaktgesetzes « eine Gruppe von Anstalten, die Unterricht mit demselben Charakter erteilen », wobei Schulen, die keinen Charakter hätten und dennoch einem Unterrichtszentrum beitreten möchten, nur über zwei Ausweichmöglichkeiten verfügen würden. Daraus ergebe sich, daß nur Lehranstalten mit einem Charakter ein Unterrichtszentrum bilden könnten ohne schriftliche Zustimmung der Organisationsträger, ohne vorheriges positives Gutachten der Planungskommission

und ohne Zustimmung des Ministers.

Außerdem schaffe diese Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit, einen Rationalisierungs- und Programmierungsplan festzulegen und dabei zu unterscheiden zwischen Anstalten mit und Anstalten ohne Charakter im Sinne des Schulpaktgesetzes (siehe unter anderem Artikel 23 § 1 a) des königlichen Erlasses vom 30. März 1982). Somit würden Lehranstalten mit einem Charakter und Lehranstalten ohne Charakter, die beide die gleichen Bedingungen erfüllen würden, dafür in Betracht kommen bzw. nicht in Betracht kommen, Vorzugsmaßnahmen zu genießen. Bei der Festlegung der Mindestschülerzahlen, für die Erweiterung des Programmangebots und einen eventuellen Zugang zum Gebäudefonds werde also je nachdem unterschieden, ob die Lehranstalt einen « Charakter » im Sinne des Schulpaktgesetzes habe oder nicht.

Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung geltend mache, handele es sich hier also nicht um einen rein hypothetischen Unterschied, aus dem der potentielle Umfang des Unterschieds zwischen Schulen mit und Schulen ohne Charakter nicht abgeleitet werden könnte. Genausowenig gehe es um eine positive Diskriminierung der Schulen ohne Charakter, wie bereits aus dem Hibernia-Urteil des Staatsrats hervorgegangen sei, in dem aufgrund der Feststellung « der schwereren Belastung einer selbständig bleibenden Schule mit eigenem Charakter » auf Nichtigerklärung erkannt worden sei.

A.5.3.1. Der Begriff «Charakter » sei allerdings nicht relevant als Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung.

A.5.3.2. Der Begriff « Charakter » sei an erster Stelle nicht als ein Merkmal im Sinne von Artikel 24 der Verfassung zu betrachten, das unter anderem im Bereich der Bezuschussung eine angepaßte Behandlung rechtfertigen würde.

Dabei sei auf die Rechtsprechung des Hofes im Urteil Nr. 38/91 vom 5. Dezember 1991 hinzuweisen: « [...] der neue Wortlaut von Artikel [24] und die neue Zuständigkeit, die der Verfassungsgeber gleichzeitig durch Artikel [142] der Verfassung dem Schiedshof erteilt hat, [weisen] eindeutig darauf hin, daß der Hof die Vereinbarkeit der Unterrichtsgesetzgebung mit Artikel [24] der Verfassung auf die gleiche Weise zu untersuchen hat, wie er andere Rechtsnormen anhand der Artikel [10] und [11] prüft ». Der Hinweis auf das Schulpaktgesetz bei den Vorarbeiten zum neuen Artikel 24 der Verfassung ermögliche es nicht, diesen Gesetzesbestimmungen einen verfassungsrechtlichen Stellenwert einzuräumen.

Konkret sei festzuhalten, daß der Begriff « Charakter » vielmehr auf die weltanschaulichen Gleichgewichte verweise, die im Sinne des Schulpaktgesetzes angestrebt worden seien, während der Ausdruck « Merkmal » in Artikel 24 der Verfassung weniger die weltanschauliche Art betreffe, sondern vielmehr « die rechtlich relevanten Konsequenzen der Natur einer Lehranstalt ». Objektive Unterschiede zwischen Schulen könnten nur durch die eigenen Merkmale eines Organisationsträgers gerechtfertigt werden, wenn diese Unterschiede mit der juristischen Natur der Organisationsträger zusammenhängen würden, d.h. Gemeinschaften, übrige öffentliche Behörden wie Gemeinden und Provinzen und natürliche Personen oder privatrechtliche Rechtspersonen, was aus dem Wortlaut der Verfassung selbst hervorgehe, nachdem der Begriff « Merkmal » ausdrücklich mit dem Organisationsträger des betreffenden Unterrichts verbunden worden sei.

A.5.3.3. Nicht die (weltanschauliche) Ausrichtung des Unterrichts, sondern vielmehr dessen (juristische) Organisation sei das durch die Verfassung ins Auge gefaßte « Merkmal » einer Lehranstalt, welches eine angepaßte Behandlung rechtfertigen würde. Die weltanschauliche Identität einer Schule mit einem Charakter sei demzufolge nicht im Sinne eines Merkmals - geschweige denn eines relevanten objektiven Merkmals - einer Schule zu betrachten, durch welches die unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt werden könnte. Auch in der Erwägung 5.6.1.2 des Hibernia-Urteils des Staatsrats sei dies bestätigt worden: « Artikel [24] [der Verfassung] ist demzufolge in dieser Sache ohne Vorbehalt eine Bedeutung einzuräumen, die eigenständig existiert und nicht aufgrund historisch gewachsener Zustände und Traditionen eingeschränkt werden darf; der Artikel deckt somit auch die Freiheit ab, Schulen zu organisieren, eventuell auf der einzige Grundlage einer Unterrichtsmethode ». Gemäß Artikel 24 § 4 der Verfassung müsse eine Schule, sobald sich eine (gesetzlich bestimmte) Anzahl von Eltern und Kindern für eine Lehranstalt ausspreche und diese Lehranstalt den weiteren objektiven Bedingungen gerecht werde, Anspruch auf die gleiche Behandlung erheben können wie die übrigen

Schulen, die sich in den gleichen Umständen befänden.

Im selben Sinne habe der Hof in seinem Urteil Nr. 76/96 vom 18. Dezember 1996 ausdrücklich hervorgehoben, was die weltanschauliche Art des Unterrichts betrifft, daß « die Unterrichtsfreiheit im Sinne von Artikel 24 § 1 der Verfassung [...] für die Organisationsträger das Recht [beinhaltet], ohne Bezugnahme auf eine bestimmte konfessionelle oder nichtkonfessionelle Weltanschauung, mit Inanspruchnahme der Finanzierung oder Bezuschussung durch die öffentliche Hand, einen Unterricht zu organisieren und anzubieten, dessen Eigenart in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen begründet liegt », unbeschadet des Rechts der öffentlichen Hand, dabei die verfügbaren Finanzmittel und die Notwendigkeit, die Qualität und die jeweilige Gleichwertigkeit des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts zu gewährleisten, zu berücksichtigen. Dabei sei allerdings dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, so daß der Gesetzgeber Maßnahmen ergreife, die auf Lehranstalten allgemein anwendbar seien, unbeschadet der Eigenart des von ihnen erteilten Unterrichts. Gleichzeitig seien die auferlegten Maßnahmen anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen. Daraus ergebe sich - so die VoE Hiberniaschool -, daß eine Anstalt mit einer eigenen pädagogischen oder erzieherischen Auffassung die gleiche Behandlung beanspruchen könne wie diejenige anderer Organisationsträger, die einen Unterricht anbieten würden, der auf einer (konfessionellen oder nichtkonfessionellen) Weltanschauung beruhe oder nicht. Ein Unterschied aufgrund einer ausschließlichen Bezugnahme auf eine konfessionelle oder nichtkonfessionelle Weltanschauung entspreche einem objektiven Unterschied, der hinsichtlich der Bezuschussungsbedingungen eine angepaßte Behandlung im Sinne von Artikel 24 § 4 Absatz 2 der Verfassung nicht rechtfertigen könne.

Auch in neueren Gutachten des Staatsrats zum Dekretsentwurf bezüglich des Primarschulwesens lasse sich ein ähnlicher Standpunkt wiederfinden. Die in diesem Entwurf enthaltene Regelung der Wahlfreiheit beruhe nicht länger auf einem Unterschied zwischen konfessionellem und nichtkonfessionellem Unterricht, wobei diese Unterscheidung als überholt betrachtet worden sei, sondern auf einem Unterschied zwischen dem offiziellen und dem freien Unterrichtswesen. Der letztgenannte Begriff werde allerdings erneut in Verbindung gebracht mit « einer anerkannten Religion oder einer anerkannten Weltanschauung ». Dabei habe der Staatsrat festgestellt, daß die « freien Schulen, die nicht auf einer anerkannten Religion oder Weltanschauung basieren » nicht in die Regelung der Wahlfreiheit einbezogen werden könnten (Gutachten des Staatsrats, *Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 303). Zu der diesbezüglichen Unterscheidung unter den freien Schulen habe der Staatsrat darauf hingewiesen, daß « ein solcher Unterschied selbstverständlich nur dann zulässig ist, wenn objektive Gründe vorhanden sind, die diesen Behandlungsunterschied rechtfertigen, und diese in einem angemessenen Verhältnismäßigkeitszusammenhang mit der verfolgten Zielsetzung stehen. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt in dieser Hinsicht, daß das Gesetz und das Dekret die objektiven Unterschiede berücksichtigen, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. In der Begründungsschrift sind diesbezüglich keine Angaben enthalten. Wegen des Umfangs des Vorentwurfs und der unverhältnismäßig kurzen Frist, innerhalb deren das Gutachten zu erteilen ist, beschränkt der Staatsrat - Gesetzgebungsabteilung - sich darauf, anzumerken, daß die letztendliche Prüfung diesbezüglich durch den Schiedshof erfolgen wird » (ebenda, S. 304). Hinsichtlich eines Änderungsantrags zum betreffenden Artikel habe der Staatsrat die Ansicht vertreten, daß « keine Antwort gegeben wird auf die Frage des Staatsrats, weshalb freie Schulen, die nicht auf einer anerkannten Religion oder Weltanschauung basieren (die sogenannten Methodeschulen), nicht an der Regelung der Wahlfreiheit beteiligt werden können » (Gutachten L. 25.820/1, unveröffentlicht). Wenn der Staatsrat die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung der Wahlfreiheit in Frage stelle, die auf dem herkömmlichen zweipoligen Unterschied zwischen konfessionellem und nichtkonfessionellem bzw. freiem und offiziellem Unterrichtswesen beruhe, so gebe es um so mehr Gründe zur Annahme, daß diese Unterscheidung nicht in rechtmäßiger Weise bei der Festlegung der allgemeinen Rationalisierungsbedingungen bezüglich der Bezuschussungsfähigkeit herangezogen werden könne.

Der Begriff « Charakter » im Sinne des Schulpaktgesetzes, der die gesetzliche Grundlage für eine ungleiche Anwendung der Rationalisierungs- und Programmierungsnormen und demzufolge die unterschiedliche Gewährung von Zuschüssen aufgrund der weltanschaulichen Identität der Lehranstalt schaffe, stehe im Widerspruch zu Artikel 24 § 4 der Verfassung.

A.5.3.4. Die Einschränkung der Tragweite des Begriffs « Charakter » in Artikel 3 des Schulpaktge-

setzes durch die Flämische Regierung und den Ministerrat sei - so die VoE Hiberniaschool - nicht hinzunehmen. Vor dem Gesetz vom 18. September 1981 sei der Charakterbegriff nur zweckdienlich gewesen als Grundlage für die Regelung der Wahlfreiheit im Sinne von Artikel 4 des Schulpaktgesetzes, aber seitdem sei er gleichzeitig zum Eckstein für die Anwendung des Rationalisierungs- und Programmierungsplans geworden, und somit zu einem Organisationsprinzip, welches die Gründung und Bezuschussung von Schulen bestimme und auf alle Schulen anwendbar sei.

In bezug auf die Programmierungsregelung sei der Charakterbegriff hauptsächlich von Bedeutung wegen des Stellenwertes, der dem Begriff des Unterrichtszentrums eingeräumt werde, wie aus den Artikeln 37 § 1 und 40 des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 ersichtlich werde. Hinsichtlich der Rationalisierung sei der Begriff des Unterrichtszentrums weniger bedeutsam, und zwar unter anderem in Anbetracht der Tragweite des Hibernia-Urteils des Staatsrats. Hinsichtlich der Rationalisierung sei - im Gegensatz zur Programmierung - kein besonderes Verfahren für Schulen ohne Charakter vorgesehen, welche nur das Verfahren für außerordentliche oder unvorhergesehene Fälle im Sinne von Artikel 3 § 3 Absatz 2 4° in Anspruch nehmen könnten. Im Hinblick auf die Rationalisierung behalte der Begriff « Charakter » tatsächlich seine volle Bedeutung bei, da nur die Schulen mit einem Charakter im Sinne von Artikel 3 des Schulpaktgesetzes die günstigeren Rationalisierungsnormen der Artikel 22 ff. des königlichen Erlasses vom 30. März 1982 in Anspruch nehmen könnten. Somit werde der der zweipoligen Unterrichtssituation angepaßte weltanschauliche Unterschied zwischen konfessionellen und nichtkonfessionellen Schulen entscheidend, was die Gründung und Bezuschussung und demzufolge die Organisation von Schulen betrifft; dies sei unvereinbar mit Artikel 24 der Verfassung. Diesbezüglich habe der Staatsrat im Hibernia-Urteil folgendes hervorgehoben: « Diese zu enge Auffassung, bei der nur dem politisch erheblichen, traditionellen Gegensatz zwischen dem konfessionellen 'privaten' Unterrichtswesen und dem nichtkonfessionellen öffentlichen Unterrichtswesen Aufmerksamkeit gewidmet wird, tut jedoch unverkennbar der allgemeinen Tragweite von Artikel [24] Abbruch, auch wenn die Texte von der Schulpaktkommission stammen und vom Parlament genehmigt werden ».

A.5.4. Auch wenn ein weltanschauliches Kriterium als objektiver Unterschied, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würde, betrachtet werden könnte - *quod non* -, so beinhalte der Begriff « Charakter » immer noch eine Diskriminierung, weil zwischen traditionellen und nichttraditionellen Weltanschauungen unterschieden werde.

A.6.1. Artikel 3 des Schulpaktgesetzes führe außerdem eine Behandlungsungleichheit zwischen Schulen mit und Schulen ohne Charakter ein, indem nur erstere Vorzugsmaßnahmen hinsichtlich der Programmierungs- und Rationalisierungsnormen genießen könnten, wohingegen letztere aufgrund eines besonderen Verfahrens nur Abweichungen von Programmierungsnormen erhalten könnten - eine Ungleichheit, die sich aus der Änderung dieser Bestimmung durch den königlichen Erlaß Nr. 411 vom 25. April 1986 ergebe.

A.6.2. Der Umstand, daß der Gesetzgeber es unterlassen habe, das besondere Abweichungsverfahren für Schulen ohne Charakter ebenfalls anzupassen, schaffe eine diskriminierende Lücke, die gemäß der Rechtsprechung des Hofes als im Widerspruch zur Verfassung stehend betrachtet werden könne (Urteile Nrn. 31/96 und 36/96).

A.7.1. Die Tatsache, daß Schulen mit eigenem Charakter, die nicht den Grundnormen genügen würden, nur auf positives Gutachten des VLOR hin und aufgrund einer Entscheidung der Flämischen Regierung bezuschußt werden könnten, verstoße gegen das Verbot der präventiven Maßnahmen im Sinne von Artikel 24 § 1 der Verfassung und gegen den Gesetzmäßigkeitsgrundsatz im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung.

A.7.2. Die verfassungsmäßig gewährleistete Unterrichtsfreiheit impliziere das Recht auf Gründung von - unter anderem - Schulen, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen oder unterrichtsbezogenen Auffassungen begründet lägen, und setze voraus, wenn sie nicht rein theoretisch sein wolle, daß die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängenden Organisationsträger unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Bezuschussung durch die Gemeinschaft erheben könnten (Urteile Nrn. 25/92 und 28/92).

A.7.3.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestätige und verstärke das bestehende Prinzip des Vorrangs

der gesetzgebenden vor der vollziehenden Gewalt, was im Bereich der Bezuschussung einer Schule impliziert, daß das Bestehen und der Umfang der Bezuschussungsverpflichtung durch allgemeine Vorschriften bestimmt werde, deren Anwendung seitens der öffentlichen Hand kein freies Ermessen hinsichtlich konkreter Tatsachen voraussetze. Der Verfassungsgeber habe nach Ansicht des Hofes in dessen Urteil Nr. 43/96 « nicht darauf abgezielt, jegliche Ermächtigung zu verbieten, die der Gesetzgeber der Regierung erteilen würde. Eine solche Ermächtigung kann allerdings nicht so weit gehen, daß sie es der Regierung anheimstellen würde, Regeln festzulegen, die für die Organisation des Unterrichtswesens von wesentlicher Bedeutung sind ».

In diesem Zusammenhang habe der Hof in seinen Urteilen Nrn. 33/92 und 45/94 präzisiert, daß bestimmte Aufträge, die der vollziehenden Gewalt erteilt würden, sich nur auf die vom Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätze beziehen könnten, ohne daß die vollziehenden Organe die Ungenauigkeit dieser Grundsätze ausgleichen oder ungenügend detaillierte politische Entscheidungen klarstellen könnten. Die Rationalisierungs- und Programmierungspläne seien in diesem Zusammenhang betrachtet worden im Sinne einer Angelegenheit der Organisation und Bezuschussung des Unterrichtswesens, auf die die Garantien nach Artikel 24 § 5 der Verfassung anwendbar seien (Urteil Nr. 45/94).

A.7.3.2. Der Gesetzgeber habe es unterlassen, im Gesetz selbst zu bestimmen, daß auch für Schulen ohne den durch das Gesetz umschriebenen Charakter bestimmte Vorzugsmaßnahmen gelten müßten, und genausowenig sei dazu eine entsprechende Ermächtigung dem König erteilt worden. Die Schulen ohne den gesetzlich erforderlichen Charakter könnten deshalb nur ein besonderes Abweichungsverfahren nach Artikel 3 § 2 Absätze 5 und 6 des Schulpaktgesetzes oder das besondere Abweichungsverfahren für außerordentliche und unvorhergesehene Fälle nach Artikel 3 § 3 Absatz 2 4^o desselben Gesetzes in Anspruch nehmen. Durch diese Verfahren würden zu weitgehende Zuständigkeiten übertragen und würden dem Flämischen Unterrichtsrat und der Flämischen Regierung weitestgehende Befugnisse eingeräumt, indem in den Gesetzesvorschriften keine rechtssicheren, objektiven Kriterien vorhanden seien, auf deren Grundlage die Anträge beurteilt werden sollten. In Anbetracht der Modalitäten, denen die Ermächtigungen unterliegen würden, handele es sich um eine verbotene präventive Maßnahme. Die gemäß Artikel 3 des Schulpaktgesetzes der Regierung eingeräumte Zuständigkeit, aufgrund eines besonderen Verfahrens, mittels eines gleichlautenden Gutachtens des VLOR Abweichungen vom Rationalisierungs- und Programmierungsplan zu gewähren, beinhalte eine gegen Artikel 24 § 5 verstoßende Delegation, da sie sich auf die Festlegung von Regeln beziehe, die für die Organisation und Bezuschussung des Unterrichtswesens von wesentlicher Bedeutung seien.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage zielt darauf ab, vom Hof zu erfahren, ob der in Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung gemachte Unterschied zwischen Anstalten für Vollzeitsekundarunterricht je nachdem, ob sie einen der in dieser Gesetzesbestimmung genannten Charaktere aufweisen oder nicht, mit der in Artikel 24 der Verfassung verankerten Gleichheit der Lehranstalten vereinbar ist oder nicht, soweit diese Charaktere bei den im betreffenden Rationalisierungsplan festgelegten Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Bezuschussung berücksichtigt werden.

B.2. Artikel 3 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser

Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung lautet folgendermaßen:

« In den Bereichen und auf den Ebenen, für die ein Rationalisierungs- und Programmgestaltungsplan im Sinne von Artikel 13.1.a dieses Gesetzes gilt, können keine von der Gemeinschaft organisierten Unterrichtsanstalten, Abteilungen oder anderen Subdivisionen von Anstalten aufrechterhalten oder gegründet werden, wenn sie nicht den Kriterien dieses Plans entsprechen. Genausowenig können Anstalten oder Abteilungen von Anstalten weiterhin bezuschußt oder in die Bezuschussungsregelung aufgenommen werden, wenn sie nicht den Kriterien desselben Plans entsprechen. »

B.3.1. Die in Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 enthaltene Behandlungsungleichheit, deren Verfassungsmäßigkeit in Frage gestellt wird, wurde durch das Gesetz vom 18. September 1981 eingeführt. Dieses Gesetz legte die erforderlichen Gesetzesbestimmungen für die Rationalisierungs- und Programmierungspläne des Vollzeitsekundarunterrichts fest. Dabei wurde vom Begriff des « Unterrichtszentrums » ausgegangen; dieses « besteht aus einer Gruppe von Anstalten, die Unterricht mit demselben Charakter erteilen » (Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959), worunter zu verstehen ist, daß der Unterricht zu einer der Kategorien « nichtkonfessionelles », « konfessionelles » oder « pluralistisches Unterrichtswesen » gehört, gemäß der nicht erschöpfenden Klassifizierung, die in den Artikeln 2 und 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 angegeben ist.

B.3.2. Anstalten, die - aus welchem Grund auch immer - nicht diesen Kriterien entsprechen und demzufolge als « nicht klassifizierbar » umschrieben wurden, könnten zu einem Unterrichtszentrum gehören und « demzufolge günstigere Normen genießen und andererseits neue Initiativen entwickeln » (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 685/2, S. 6).

Eine « nicht klassifizierbare » Schule kann nämlich einem - aus Anstalten mit einem (konfessionellen, nichtkonfessionellen oder pluralistischen) Charakter bestehenden - Unterrichtszentrum beitreten, mittels schriftlicher Zustimmung der Organisationsträger der dieses Unterrichtszentrum bildenden Anstalten. Solche Schulen können selbst « untereinander » ein Unterrichtszentrum bilden, mittels eines positiven Gutachtens der Planungskommission und Zustimmung des Ministers (Artikel 3 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959). Jede Anstalt, die Schwierigkeiten erfährt, um zu einem Sekundarunterrichtszentrum gehören zu können, kann die Vermittlung der Planungskommission beantragen (Artikel 3 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959).

B.3.3. Wenn eine Lehranstalt den Rationalisierungsnormen nicht entsprechen kann - wodurch ihr Recht auf Bezuschussung beeinträchtigt wird -, kann sie, wie es die VoE Hiberniaschool getan hat, sich auf das in Artikel 3 § 3 Absatz 2 4^o des Gesetzes vom 29. Mai 1959 beschriebene Verfahren berufen, um eine Abweichung von den Rationalisierungsnormen für außerordentliche oder unvorhergesehene Fälle zu erwirken.

B.4. Artikel 24 § 4 Absatz 1 der Verfassung stellt eine erneute Bestätigung - im Bereich des Unterrichtswesens - des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung dar.

B.5.1. Die in Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingeführte unterschiedliche Behandlung « klassifizierbarer » und « nicht klassifizierbarer » Lehranstalten beruht auf einem objektiven und relevanten Kriterium, indem bei der Festlegung der Art und Weise, wie Lehranstalten ein Unterrichtszentrum bilden können, ihre Weltanschauung berücksichtigt worden ist. Indem der Gesetzgeber vorgesehen hat, daß die im Hinblick auf die Anwendung des Rationalisierungs- und Programmierungsplans zu bildenden Unterrichtszentren in der Regel aus Lehranstalten mit dem gleichen Charakter im Sinne des Gesetzes bestehen sollen, war er bemüht, durch die gebotene Rationalisierung des Unterrichtsangebots die verfassungsmäßig gewährleistete Wahlfreiheit der Eltern uneingeschränkt aufrechtzuerhalten.

Das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein eines der im Gesetz bestimmten Charaktere ist ein relevantes Kriterium zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung.

B.5.2. Für nicht klassifizierte Lehranstalten hat der Gesetzgeber ein besonderes Verfahren vorgesehen, das sie in die Lage versetzt, entweder einem Unterrichtszentrum beizutreten oder selbst eins zu bilden, oder, falls sie ihre Eigenart in vollem Umfang beibehalten möchten, eine Abweichung von der Rationalisierungsnorm zu erhalten, auf die Art und Weise, die in Artikel 3 § 3 Absatz 2 4^o des Gesetzes vom 29. Mai 1959 vorgesehen ist, und zwar « für außerordentliche oder unvorhergesehene Fälle ».

B.6. Das vom Gesetzgeber in Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 verwendete Unterscheidungskriterium ist objektiv und nicht bar jedes Zusammenhangs mit dem Gleichgewicht zwischen den traditionellen Unterrichtserteilern, so wie es zum Zeitpunkt der Entstehung des

Gesetzes bestand. Es führt nichtsdestoweniger dazu, daß Schulen, die nicht zu einem Unterrichtszentrum gehören, dermaßen an der Kontinuität ihrer Unterrichtserteilung gehindert bzw. bedroht werden, daß sie im Verhältnis zu den Lehranstalten, die zu einem Unterrichtszentrum gehören, übertriebenermaßen zurückgesetzt werden. Sie werden zur Aufrechterhaltung ihrer Bezuschussung nämlich zu einem Verfahren verpflichtet, das der Gesetzgeber als außerordentlich betrachtet und für das er selbst keine Garantien gegeben hat, was die in Artikel 24 der Verfassung vorgesehenen Rechte im Bereich des Unterrichtswesens betrifft.

B.7. Insofern verstößt Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 gegen Artikel 24 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 1981 abgeänderten Fassung verstößt gegen Artikel 24 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève